CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/14

Allgemeine Verteilung

11. November 2016

Or. RUSSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)

Punkt 4 d) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

Ausbildung der Sicherheitsberater (Abschnitt 1.8.3 ADN)

**Initiative der Donaukommission zur Ausbildung der Sicherheitsberater (Abschnitt 1.8.3 ADN)**

**Mitteilung der Donaukommission[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\***

1. Im Zusammenhang mit diesem Dokument ist zu beachten, dass gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 1.8.3 des ADN 2015 (Band 1) „[j]edes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfasst, […] einen oder mehrere Sicherheitsberater, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“ genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter benennen [muss], deren Aufgabe darin besteht, die Risiken verhüten zu helfen, die sich aus solchen Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben.“ (Unterabschnitt 1.8.3.1).

„Seine den Tätigkeiten des Unternehmens entsprechenden Aufgaben sind insbesondere:

* Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter;
* Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter;
* Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung oder gegebenenfalls für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter. Die Berichte sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den einzelstaatlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen.“ (Unterabschnitt 1.8.3.3).

2. In der neunundzwanzigsten Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) (*Genf, 22. bis 26. August 2016*), wies der Vertreter des Sekretariats der Donaukommission bei der Behandlung des Themas Ausbildung von Sachkundigen für die Beförderung gefährlicher Güter darauf hin, dass für Sicherheitsberater (Abschnitt 1.8.3 ADN) derzeit keine einheitlichen Bestimmungen bestünden.

Die Donaukommission kann zur Vorbereitung der für die Prüfung dieser Frage notwendigen Dokumente einen Beitrag leisten. Nach Beratungen innerhalb der Donaukommission und der Wirtschaftskommission für Europa wurde es in der Sitzung der Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten der Donaukommission, die vom 18. bis 21. Oktober 2016 stattfand, für zweckmäßig erachtet, sich darauf zu einigen, der UN-ECE diese Mitteilung zu unterbreiten.

3. Das Sekretariat beabsichtigt, ein Handbuch zu erarbeiten, dass mindestens 1000 Fragen (plus die entsprechenden Antworten) und 200 praktischen Übungen enthalten soll. Die Donauuferstaaten werden mit dem Sekretariat der Donaukommission bei der Erstellung dieses Dokuments zusammenarbeiten. Die Fertigstellung des Handbuchs ist für Ende 2017 geplant, sodass die Mitgliedstaaten der Donaukommission ab 2018 darauf zurückgreifen können.

4. Falls die mit dem Handbuch erzielten Ergebnisse positiv sind, soll sein Gebrauch ab 2019 für alle Unterzeichnerstaaten des ADN verpflichtend sein.

5. Das Sekretariat der Donaukommission unterstützt diese Initiative und hält es für angebracht, die Beratungen mit den Mitgliedstaaten der Kommission und dem Sekretariat der UN-ECE fortzusetzen, bis eine abschließende Entscheidung über die Erarbeitung des Handbuchs getroffen ist. Die Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten der Donaukommission unterstützt diesen Vorschlag der Kommission, der dem ADN-Sicherheitsausschuss in dessen dreißigster Sitzung (*Genf, 23. bis 27. Januar 2017*) in Form einer Initiative unterbreitet wird.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/14 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)